

Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten e.V. Regionalverein München

Satzung (Fassung vom 28.2.2002)

<u>Inhalt:</u>	§ 1 Name und Sitz
	§ 2 Zweck
	§ 3 Mitgliedschaft
	§ 4 Vereinsorgane
	§ 5 Mitgliederversammlung
	§ 6 Vorstand
	§ 7 Finanzierung
	§ 8 Haftung
	§ 9 Auflösung des Vereins
	§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten",
Regionalverein München".
Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die gemeinnützige Pflege von persönlichen und gesellschaftlichen Kontakten der Mitglieder untereinander und die Pflege der Verbundenheit zwischen den Mitgliedern und dem Lufthansa-Konzern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes "Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten e.V."
Dessen Beschlüsse sind verbindlich, soweit sie nicht die Gestaltung des Vereinslebens betreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben,
 - a) Wer nach den jeweils geltenden Richtlinien im Lufthansa-Konzern zum Kreis der Pensionäre einer Konzerngesellschaft gehört oder deren hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner.
 - b) Wer Hinterbliebener Ehegatte bzw. Lebenspartner eines im aktiven Dienst verstorbenen Mitarbeiters einer Lufthansa-Konzerngesellschaft ist.
 - c) Wer Angehöriger der ehemaligen Lufthansa bis zum Kriegsende gewesen ist oder deren Hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner.
 - d) Eine assoziierte Mitgliedschaft kann ferner erworben werden unter Bedingungen, die vom Dachverband durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorgegeben und in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ablehnungen sind dem Dachverband mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen Einspruch beim Vorstand des Dachverbands einlegen. Dieser gibt sein Votum an den Vorstand des regionalen Vereins, der unter Berücksichtigung dieses Votums endgültig entscheidet. Bei einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller mitgeteilt.

3. Die Mitgliedschaft ist beendet,
 - a) Wenn ein Mitglied spätestens bis 30. 09. eines Jahres schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklärt.
 - b) Wenn die für die Vereinsmitgliedschaft maßgebenden Voraussetzungen wegfallen.
 - c) Im Todesfall.
 - d) Wenn der Vorstand auf einen von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Ausschlussgrundes im Antrag den Ausschluss eines Mitgliedes und den Zeitpunkt der Wirksamkeit beschließt und den Beschluss zu Protokoll genommen hat. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
 - b) wenn ein Mitglied nach schriftlicher Anmahnung und Hinweis auf die Folge länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - c) wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwider handelt.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 30.6. des laufenden Jahres statt. Dazu ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch den Vorstand unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen sie der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Vorgabe des Dachverbandes,
 - die Änderung der Vereinssatzung,
 - über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung durch den Dachverband
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünscht. In Sonderfällen oder bei einer Mitgliederpräsenz unter 15 % kann der Vorstand eine briefliche Abstimmung bei Beschlüssen oder Wahlen veranlassen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll und Beschlüsse, die zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden und mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder. Fehlt diese Beschlussfähigkeit, so bedarf es in einer weiteren Mitgliederversammlung, die nicht am gleichen Tage stattfinden darf, einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unmittelbar nach Erstellung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. In der nächsten Mitgliederversammlung ist es zu verlesen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht bzw. es nicht vorher den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben oder zugänglich gemacht wurde. Erfolgt kein Einspruch, so gelten die Beschlüsse als genehmigt.

§ 6 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um Beisitzer beschließen.

Das Amt des Schriftführers kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, entstandene Aufwendungen und Auslagen werden gemäß einer Regelung in der Geschäftsordnung erstattet.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abwahl, Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft, Rücktritt oder Tod aus dem Vorstand aus, kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode neu gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Geschäftsführung des Vereins.
- die Vertretung des Vereins gegenüber dem Dachverband und gegenüber Dritten.
- die Erstellung einer Einnahmen-/Ausgaben-Schlussrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres. Diese ist bis zum 1. 3. des Folgejahres fertigzustellen.
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- die Aufstellung einer Mitgliederliste bis zum 1.3. jeden Jahres mit Stand zum 31.12. des Vorjahres und Übersendung an den Dachverband und den für den Vereinszuschuss jeweils zuständigen LH-Personaldienst.

Eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist schriftlich festzuhalten.

Eine schriftliche Verpflichtung des Vereins bedarf der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Davon ist eine Unterschrift vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu leisten. Für Beträge bis zu € 750,00 genügt eine Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

§ 7 Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein wird finanziert aus:
 - regelmäßigen Mitgliederbeiträgen, die im ersten Quartal im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen sind. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Vereinsbeitrages.
 - Zuschüssen der Deutschen Lufthansa AG oder einer anderen Konzerngesellschaft.
 - Spenden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Eine zweimalige Wiederwahl eines Prüfers vom Vorjahr ist möglich. Sie legen der Mitgliederversammlung im Folgejahr über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Prüfungsbericht vor. Sie haben bei gegebenem Anlass jederzeit das Recht, in Absprache mit dem Vorsitzenden eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.

4. Der Verein hat zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben Mittel (Umlage) an den Dachverband abzuführen, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Dachverbands aufgrund der Mitgliederzahlen in den Regionalvereinen jährlich neu beschließt.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften für Vereinsverbindlichkeiten nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die "Deutsche Lufthansa-Unterstützungswerk GmbH".

§ 10 Inkrafttreten

Die aktuelle Satzung des **Dachverbandes** wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. März 2015 beschlossen und am 27. Juli in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist auf der Homepage des Dachverbandes nachzulesen.

Die Satzung für den Regionalverein München trat am 28. Februar 2002 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wurde jedem Mitglied durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

-.-.-.-